

und Sakrament Gerechtfertigten am göttlichen Mysterium selbst liegende, »vorlaufende einende« Einheit, welche alle Vollzüge der glaubenden Person durchprägen, aufhellen und kräftigen wolle und könne. In dieser zweiten Deutung lägen »Universität« und »Katholisch« nicht »juxtaponierte nebeneinander und nacheinander«, sondern stünden ineinander. Dies bedeute: Die Universität gehe »hervor aus dem Herzen der Kirche« (EC 1), sie sei »ein Produkt des im christlichen Glaubensakt liegenden Auftrags an die Vernunft« (S. 14).

Demgegenüber vertritt Fetz die Auffassung, die Apostolische Konstitution *Ex corde Ecclesiae* könne als »eine gelungene Synthese von Katholizität und moderner Universitätsidee« insofern gelten, als sie auf einer »Zweitebene« ein vom Glauben getragenes, denkerisches Ganzes herzustellen versuche, das mehr sei als eine Summe von Einzelwissenschaften. Die Idee einer Katholischen Universität stehe so nicht »quer zur modernen Universi-

tätsidee«, sie reduziere sich aber auch nicht auf sie. Mit einer solchen Konzeption habe die Konstitution wesentliche Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die »Katholische Universität« der primäre und spezifische Ort für einen »fruchtbaren Dialog zwischen Evangelium und Kultur« sein könne (S. 55 unter Bezugnahme auf EC 43).

Jeder dieser beiden Denkansätze ist in der Apostolischen Konstitution *Ex corde Ecclesiae* enthalten. Ersterer mag dem Dogmatiker und den Vertretern theologischer Disziplinen eher zugänglich sein, der zweite dem Philosophen und den Vertretern der Profanwissenschaften mit Vorzug einleuchten. »Wohl eine gewisse Konvergenz«, stellt der Herausgeber Seybold resümierend fest, »nicht aber eine völlige Harmonisierung der beiden Interpretationsrichtungen war im Interdisziplinären Kolloquium erreichbar« (S. 14f.)

Joseph Listl, Augsburg

## Kirchenrecht

Wilhelm Rees, *Die Strafgewalt der Kirche. Das geltende kirchliche Strafrecht – dargestellt auf der Grundlage seiner Entwicklungsgeschichte. Kanonistische Studien und Texte Bd. 41, Duncker & Humblot Berlin 1993, 598 S., DM 148,-, ISBN 3-428-07790-3.*

Mit der vorliegenden Arbeit – es handelt sich um die von der Kath.-Theol. Fakultät der Universität Augsburg angenommene Habilitationsschrift (Erstgutachter Prof. Dr. Joseph Listl) – hat der Verf. das große Wagnis unternommen, eine umfassende Darstellung des Rechtsgebietes des kirchl. Strafrechtes zu veröffentlichen. Die in ihrer Systematik klar aufgebaute und sauber gegliederte Arbeit besticht insbesondere mit ihrem Literaturverzeichnis, in dem der Verf. breite kirchenrechtliche Fachkenntnis offenbart. Rees reiht sich mit diesem bedeutsamen Werk ein in die bisher insgesamt nur drei selbständigen Gesamtdarstellungen des kirchlichen Strafrechtes; neben Joseph Hollweck, Eduard Eichmann und Heribert Schauf liegt mit der Arbeit von Rees nunmehr ein kirchenrechtliches Werk vor, das eine Sonderstellung einnimmt: Eine vergleichsweise umfassende und auch die theologischen Grundlagen und die gesamte geschichtliche Entwicklung berücksichtigende Darstellung des kirchlichen Strafrechts hat es im deutschen Sprachraum bisher noch nicht gegeben.

Im 1. Kapitel geht der Verf. den Grundfragen und Grundbegriffen des kirchlichen Strafrechts nach (S. 39–115). Ausgehend von den biblischen Grundlagen der kirchl. Strafgewalt wendet sich

der Verf. späteren kirchl. Lehrentscheidungen als Reaktion auf die Bestreitung der kirchl. Strafgewalt durch bestimmte Autoren zu. Eingehend behandelt Rees den wesentlichen Unterschied zwischen dem kirchlichen und staatlichen Strafbegriff, wobei er den verschiedenen Straftheorien auf den Grund geht. Schließlich befaßt sich Rees mit den Rechtswirkungen bzw. Rechtsfolgen der Kirchenstrafen, unter anderem speziell mit dem Kirchenaustritt. Das 2. Kapitel hat »Das kirchliche Strafrecht in der Geschichte« zum Gegenstand (116–171). Es gelingt dem Verf. dabei eine vorzügliche Darstellung der rechtsgeschichtlichen Entwicklung jener strafrechtlichen Institute, die bis heute das kirchliche Strafrecht kennzeichnen.

Im 3. Kapitel (172–323) wird das Strafrecht des CIC/1917 in einer guten Übersicht geboten. Rees verwertet dabei die gesamte maßgebliche einschlägige Literatur und bietet damit eine ungemein wertvolle Zusammenfassung und Übersicht des bis zum II. Vatikanum geltenden Strafsystems mit seinen auf weiten Gebieten inhaltslos, überholt und wirklichkeitsfremd gewordenen Verhältnissen.

Im 4. Kapitel geht es um »Die Neuordnung des kirchlichen Strafrechts durch die Kodexreform« (324–362). Es wird eine detaillierte Darstellung der einzelnen Phasen der Reformarbeiten am kirchlichen Strafrecht auf der Grundlage der verschiedenen Entwürfe unter Einbeziehung auch des Strafprozeßrechts unternommen.

Schließlich behandelt Rees im 5. Kapitel »Die Strafbestimmungen im Codex Iuris Canonici vom

25. Januar 1983«. In diesem äußerst umfangreichen Teil seiner Arbeit (363–496) kommt das nunmehr geltende kirchliche Strafrecht zu einer gediegenen Darstellung. Der Verf. versäumt dabei nicht eine kritische Wertung der kirchlichen Strafbestimmungen. Er vertritt die Meinung, daß das Strafrecht des CIC in der »Mitte zwischen starrem Traditionalismus und leichtfertigem Progressismus« liege. Den starken Rückzug des geltenden Strafrechts gegenüber früheren Systemen sieht der Verf. im Blick auf »eine größere innerkirchliche Freiheit, aber auch eine größere Verantwortung des einzelnen Gläubigen«. – Besonders zu würdigen ist das Bemühen des Verf., im Hinblick auf die Rechtspraxis eine klare Übersicht und Zusammenstellung der Straftatbestände nach der Form der Strafandrohung zu geben.

Besonders wichtig für eine sinnvolle und effiziente Rechtspraxis erscheint auf S. 404 der Hinweis des Verf., daß sich angesichts besonders Ärgernis erregender Fälle die in c. 1353 CIC vorgesehene Suspensivwirkung einer Berufung bzw. Beschwerde »als völlig unzureichend« und den Belangen der Kirche abträglich erwiesen« hat. Das vom Verf. deshalb erhobene Desiderat kann nur unterstrichen und an den kirchlichen Gesetzgeber mit allem Nachdruck gerichtet werden: »Der kirchliche Gesetzgeber täte aus diesem Grunde gut daran, zur Regelung des Codex von 1917 zurückzukehren bzw. wenigstens dem Ordinarius die Möglichkeit einzuräumen, eine einstweilige Verfügung zu erlassen« (404). Bei allem Verständnis für den Rechtsschutz des Straftäters kann es Fälle geben, die eine Verschleppung oder Behinderung der Strafwirkung nicht rechtfertigen. In diese Richtung hat bereits auch im Jahre 1974 die Tagung katholischer Kirchenrechtler in München gewiesen.

Insgesamt ist die Arbeit von W. Rees in ihrer Anlage und Durchführung eine Glanzleistung, die sich unter den wissenschaftlichen Veröffentlichungen zum geltenden Kirchenrecht nicht nur sehen lassen kann, sondern auch einen großen Juwel darstellt, dessen einzigartiger Wert in der vorzüglich gelungenen Gesamtdarstellung der Grundfragen, der rechtsgeschichtlichen Entwicklung, der früheren Strafrechtsordnung und des nunmehr geltenden kirchlichen Strafrechts liegt. Der Verf. beherrscht die Terminologie genauso wie die kritische Behandlung der einschlägigen Literatur.

Unbestritten ist das große Verdienst von W. Rees, einen wichtigen Beitrag geliefert zu haben in dem Bemühen, das geltende Kirchenrecht dem Lehrenden wie dem Studierenden, nicht weniger auch dem in der kirchlichen Rechtspraxis Stehenden fundiert zugänglich gemacht zu haben.

Der Kath.-Theol. Fakultät der Universität Augsburg und dem Betreuer dieser Arbeit, Herrn Prof. Listl, gereicht diese Arbeit zur höchsten Ehre.

Hans Paarhammer

*Handbuch des Vermögensrechts der katholischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse in Bayern und Österreich. Von Hans Heimerl und Helmuth Pree unter Mitwirkung von Bruno Primetshofer. Regensburg: Verlag Friedrich Pustet 1993, 944 S., Ln. DM 198,-.*

Die Verf. dieses stattlichen Bandes haben sich das Ziel gesetzt, das Vermögensrecht der katholischen Kirche, d.h. ein geschlossenes Teilgebiet des Codex Iuris Canonici vom 25. 1. 1983, systematisch darzustellen und damit für den Studierenden und den Praktiker und schließlich für alle interessierten Benutzer zugänglich zu machen. Bei den Praktikern denken die Verf. sowohl an die innerkirchlichen Praktiker, wie Pfarrer, Dechanten, Mitarbeiter der kirchlichen Finanzkammern, Kirchensteuerämter und Kirchenbeitragsstellen sowie Generalvikare, Ordensobere und Ordensverwaltungen, kirchliche Stiftungen und Stiftungsverwaltungen, als auch an die Praktiker im Bereich des staatlichen Rechts, wie Rechtsanwälte, Richter, Notare und Steuerberater. Gerade im Interesse der praktischen Verwertbarkeit des Werkes wurde die deutsche und österreichische Rechtsprechung zu den einschlägigen Fragenbereichen mit großer Sorgfalt eingearbeitet. Das Handbuch behandelt seiner Zielsetzung nach das gesamte universal-kirchliche kanonische Vermögensrecht. Bei der Darstellung des partikularen und des jeweiligen staatlichen Rechts beschränkt es sich auf die Rechtsverhältnisse Bayerns und Österreichs. Eine vergleichsweise umfassende Berücksichtigung des partikularen und staatlichen Rechts der übrigen deutschen Bundesländer hätte ein mehrbändiges Werk erforderlich gemacht.

Im Interesse der erstrebten Vollständigkeit des Handbuchs hat Bruno Primetshofer (Wien) die relativ eigenständige Spezialmaterie des Vermögensrechts der Orden und ordensähnlichen Einrichtungen übernommen. Für die Darstellung des bayerischen Kirchensteuerrechts konnten die Verf. in der Person des emeritierten Regensburger Kanonisten Matthäus Kaiser einen ausgewiesenen Experten dieser Materie gewinnen.

Der Inhalt dieses großangelegten Werkes kann hier nicht einmal andeutungsweise skizziert werden. Im ersten Hauptteil »Allgemeine Grundlegung« (S. 51–128) behandeln die Verf. die Grund-